



## Öffentlicher Verkehr Kanton Graubünden

### Förderbeiträge an neue Mobilitätsformen

#### Leitfaden und Bedingungen

##### RECHTLICHE GRUNDLAGEN:

- **VERFASSUNG DES KANTONS GRAUBÜNDEN (ART. 82 ABS. 3 KV; BR 110.100)**
- **GESETZ ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR IM KANTON GRAUBÜNDEN (GÖV; BR 872.100)**
- **VERORDNUNG ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR IM KANTON GRAUBÜNDEN (VÖV; BR 872.150)**

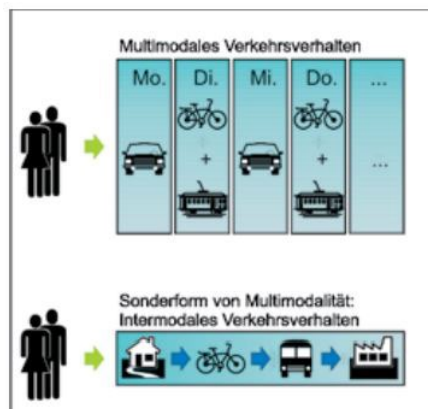
##### Art. 21 Neue Mobilitätsformen

<sup>1</sup> Der Kanton kann an neue Mobilitätsformen zur zweckmässigen, effizienten Erschliessung von Ortschaften Beiträge gewähren.

Beitragsgesuche sind rechtzeitig vor Bestellung einzureichen (Art. 24 Abs. 4 GöV i.V.m. Art. 32 Abs. 1 GöV).

#### BEITRAGSGEWÄHRUNG UND BEITRAGSBEMESSUNG

Gemäss Art. 21 Abs. 1 GöV kann der Kanton Beiträge an neue Mobilitätsformen zur zweckmässigen, effizienten Erschliessung von Ortschaften ausrichten. Als neue Mobilitätsformen gelten Angebote im öffentlichen Verkehr und Schienengüterverkehr, die nicht zwingend gemäss einem publizierten Fahrplan verkehren (Art. 4 Abs. 1 lit. h GöV). Häufig werden unter diesem Begriff öffentliche Individualverkehrsmittel verstanden, wie Carsharing-Angebote und öffentliche Veloverleihsysteme. Diese Angebote können oft mittels digitalen Möglichkeiten (via App oder online) gebucht werden. Diese neuen Mobilitätsformen sollen multimodal oder intermodal genutzt werden können. Multimodalität steht für die grundsätzliche Nutzung vieler Verkehrsmittel für die Erreichung eines Ziels („multi modi“). Die Intermodalität stellt eine Sonderform der Multimodalität dar, bei der verschiedene Verkehrsmittel während einer Ortsveränderung genutzt werden (*Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR, [Hrsg.]), Neue Mobilitätsformen, Mobilitätsstationen und Stadtgestalt Kommunale Handlungsansätze zur Unterstützung neuer Mobilitätsformen durch die Berücksichtigung gestalterischer Aspekte, Bonn März 2015, S. 7 mit folgender Abbildung:*



### **Definition Carsharing**

Unter Carsharing wird die „organisierte, [gebührenpflichtige] Nutzung eines Autos von mehreren Personen“ verstanden. Die Nutzer von Carsharing-Angeboten können auf eines oder mehrere Fahrzeuge verschiedener Fahrzeugtypen zurückgreifen. Es können im Unterschied zu Mietangeboten Kurzzeitmieten durchgeführt werden. Nach Erstanmeldung ist der Zugriff auf die Fahrzeuge ganztägig sowie autonom möglich (*Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR, [Hrsg.]), Neue Mobilitätsformen, Mobilitätsstationen und Stadtgestalt Kommunale Handlungsansätze zur Unterstützung neuer Mobilitätsformen durch die Berücksichtigung gestalterischer Aspekte, Bonn März 2015, S. 6*). Die Standorte sollen sich bei einem Bahnhof oder bei einer Bushaltestelle des öffentlichen Verkehrs befinden.

### **Definition Öffentliches Veloverleihsystem**

Unter dem Begriff öffentliches Veloverleihsystem lässt sich ein Angebot an Velos zum Verleih im öffentlichen Raum beschreiben, dass von verschiedenen Kunden genutzt werden kann. Die Entleih- und Rückgabeorte sind unbemannet, der Entleihvorgang sowie die Rückgabe erfolgen selbstständig. Die öffentlichen Fahrradverleihsysteme sind durch eine hohe Verfügbarkeit auf eine kurzfristige und kurzzeitige Nutzung ausgelegt. Normalerweise sind die Velos rund um die Uhr verfügbar (*Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR, [Hrsg.]), Neue Mobilitätsformen, Mobilitätsstationen und Stadtgestalt Kommunale Handlungsansätze zur Unterstützung neuer Mobilitätsformen durch die Berücksichtigung gestalterischer Aspekte, Bonn März 2015, S. 6*).

### **Voraussetzungen**

Neue Mobilitätsformen können insbesondere als Verkehrsmittel zur Gewährleistung der letzten Meile dienen, die in der Regel über digitale Plattformen genutzt werden können (Art. 21 Abs. 1 VöV), das heisst innerhalb einer Ortschaft oder zur Verbindung von Ortschaften. Eine zweckmässige, effiziente Erschliessung von Ortschaften liegt namentlich vor, wenn aufgrund der Bereitstellung einer neuen Mobilitätsform Ortschaften besser und wirtschaftlicher erreicht werden können, als dies mit dem bestehenden Angebot des öffentlichen Verkehrs der Fall ist (Art. 21 Abs. 2 VöV). Eine bessere Erschliessung kann anhand von zeitlich unabhängigen Angeboten erfolgen, indem ein Ziel innerhalb einer Ortschaft oder zur Verbindung von Ortschaften auf kürzeren Distanzen häufiger erreicht werden kann.

### **Ungedeckte Kosten und Bemessung**

Bei der Einführung von neuen Mobilitätsformen kann der Kanton an den ungedeckten Kosten bis zu 50 Prozent übernehmen (Art. 17 Abs. 2 GöV). Die Förderung von neuen Mobilitätsformen setzt eine im Voraus definierte Zielsetzung voraus, die zumindest teilweise messbar ist (Art. 21 Abs. 3 VöV). Als ungedeckte Kosten gelten die Betriebsfehlbeträge der neuen Mobilitätsformen inklusive allfällig dazugehöriger Kosten für die Infrastruktur (Art. 21 Abs. 4 VöV). An die ungedeckten Kosten des Betriebs und allfälliger Infrastruktur (auch Software) werden 50 Prozent gewährt (Art. 21 Abs. 5 VöV).

## **BEDINGUNGEN FÜR FÖRDERBEITRÄGE AN NEUE MOBILITÄTSFORMEN**

Die zugesicherten Förderbeiträge sind Maximalbeiträge pro Beitragsgesuch. Auf die Gewährung von Förderbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch (Art. 13 Abs. 2 VöV). Weicht die Bestellung vom Gesuch ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, kann der Kanton die Beiträge an das Vorhaben kürzen, streichen oder zurückfordern (Art. 24 Abs. 4 i.V.m. Art. 33 Abs. 1 GöV).

Die Schlussabrechnung für Förderbeiträge ist dem Amt fristgerecht einzureichen. Die Frist kann auf Antrag hin grundsätzlich einmal um ein Jahr verlängert werden (Art. 14 Abs. 1 VöV).

Werden Bestellungen vor Beitragszusicherung getätigt, so werden keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass die vorzeitige Bestellung durch den Kanton bewilligt wurde, wobei eine vorzeitige Bewilligung keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung verleiht (Art. 24 Abs. 4 GöV i.V.m. Art. 32 Abs. 2 und 3 GöV).

Allfällige Bundesbeiträge sind bei der Bemessung zu berücksichtigen (Art. 24 Abs. 1 GöV) und diese haben für kantonale Beiträge keine bindende Wirkung (Art. 24 Abs. 2 GöV). Förderbeiträge nach dem GöV können kumuliert werden und dürfen in der Regel mit andern Beiträgen von Bund und Kanton 80 Prozent der ungedeckten Kosten für die einzelne Massnahme nicht übersteigen (Art. 24 Abs. 3 GöV).

#### FORMALE ANFORDERUNGEN UND ABWICKLUNG

- Das Beitragsgesuch ist mit den notwendigen Beilagen schriftlich dem Amt für Energie und Verkehr einzureichen (Art. 13 Abs. 1 VöV). Dies kann elektronisch an [foerderbeitraege@aev.gr.ch](mailto:foerderbeitraege@aev.gr.ch) erfolgen.
- Das Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn ein entsprechendes Bestätigungsmail vom Amt für Energie und Verkehr vorliegt. Nach erfolgter positiver Prüfung verfügt die zuständige Behörde die Höhe der finanziellen Leistung und die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen.
- Nach Abschluss der geplanten Massnahmen ist durch den Gesuchstellenden die Schlussabrechnung mit den notwendigen Beilagen dem Amt für Energie und Verkehr zuzustellen, elektronisch an [finanzen@aev.gr.ch](mailto:finanzen@aev.gr.ch). Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Prüfung aller Unterlagen (Art. 14 Abs. 2 VöV). Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin verpflichtet sich, dem Amt für Energie und Verkehr auf dessen Aufforderung hin alle mit der Beitragsgewährung zusammenhängenden Daten wie Abrechnungen, Beiträge Dritter etc. mitzuteilen.

#### EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Dem Beitragsgesuch sind alle Dokumente beizulegen, welche zur Beurteilung notwendig sind:

- Gesuchschreiben
- Beschrieb der neuen Mobilitätsform mit Übersicht des Einzugsgebiets inklusive Darlegung der Zielsetzung, die mindestens teilweise messbar ist
- Detaillierte Kostenzusammenstellung
- Darlegung Leistungen von Dritten (Bund, Gemeinden, Regionen etc.)

Unvollständige Gesuche werden erst nach Eintreffen der fehlenden Unterlagen weiterbearbeitet.

#### AUSKÜNFTE

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr unter Tel. 081 257 36 24.